

**Satzung**  
**über die Einfriedungen in der**  
**Gemeinde Hofstetten**  
**(Einfriedungssatzung)**

Die Gemeinde Hofstetten will im Bewusstsein ihrer gesetzlichen Verpflichtung und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch die nachfolgenden planerischen und gestalterischen Regelungen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erhalten und verbessern. Dies gilt sowohl für bestehende als auch für neu auszuweisende Baugebiete und für Einzelbauvorhaben.

Um dieses Ziel zu erreichen erlässt die Gemeinde Hofstetten aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. des Gesetzes vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Einfriedungen im gesamten Gemeindegebiet von Hofstetten die an öffentliche Verkehrsanlagen angrenzen.
- (2) Die Satzung ist nicht anzuwenden im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bzw. rechtskräftigen Satzungen nach § 34 und 35 BauGB, wenn darin Festsetzungen über Einfriedungen enthalten sind.
- (3) Verpflichtet sind die Eigentümer von Grundstücken und die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Satzung gilt nicht für ausschließlich land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie lebende Einfriedungen (Hecken), die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteils dienen.
- (2) Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer der Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Öffentliche Verkehrsanlagen sind alle Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienen.

**§ 3 Höhe der Einfriedungen**

- (1) Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,10 Meter, ausgenommen in Sichtdreiecken (hier 0,90 Meter) einschließlich Sockel zulässig.  
Lebende Hecken sind bis zu einer Höhe von 2,00 Meter, ausgenommen in Sichtdreiecken (hier 0,90 Meter) zugelassen.  
Der Sockel darf eine Höhe von 0,25 Meter nicht übersteigen und ist nur dort zugelassen, wo

sich die Einfriedung unmittelbar an einem befestigten Gehweg oder an eine Straße anschließt. Jede weitere Erhöhung durch Aufbauten (z. B. durch Blumenkästen) ist unzulässig.

- (2) Die in Absatz (1) festgesetzten Höhen sind ab Oberkante der Verkehrsanlagen (§ 2 Abs. 3) zu messen.

#### **§ 4 Einfriedungsarten**

Als Einfriedungen an der öffentl. Verkehrsanlage sind nur Holzzäune, Metallzäune, lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen und Steinmauern aus Natur- oder Kunststeinen (ohne aufgesetzte Holz- oder Drahtzäune) zulässig. Drahtzäune, auch solche mit Plastiküberzug, sind nur zulässig, soweit sie hinterpflanzt werden und der Plastiküberzug nicht auffällig gefärbt ist.

#### **§ 5 Ausführungen**

- (1) Lebende Hecken müssen von der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsanlage einen Abstand von mind. 50 cm, gemessen von der Stammmitte bis zur Grundstücksgrenze, einhalten (Art. 50 Abs. 1 AGBGB ist insoweit nicht anwendbar).
- (2) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt bzw. Holzgeflechtwänden, Kunststoffplatten und dgl. verkleidet werden.
- (3) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

#### **§ 6 Allgemeines**

- (1) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist auszuschließen bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dazu gehören insbesondere das Beseitigen von Überwuchs, sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Übersicht beim Ein- und Ausfahren in den angrenzenden Verkehrsraum (Freihaltung von Sichtdreiecken).
- (2) Einfriedungen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Die Einfriedungen sollen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen.

#### **§ 7 Hinweise auf die Bayerische Bauordnung**

- (1) Für Einfriedungen, die nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, ist ein entsprechender Bauantrag einzureichen.
- (2) Mit Erlass dieser Satzung ist die Anwendung der Bayerischen Bauordnung über die Verfahrensfreiheit von Einfriedungen nur eingeschränkt möglich. Die Verfahrensfreiheit bezieht sich demnach ausschließlich auf Einfriedungen, die dieser Satzung entsprechen.

#### **§ 8 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach der Bayerischen Bauordnung Abweichungen durch die Gemeinde zugelassen werden.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3 Absatz 1 und 2, § 4 und § 5 Absatz 1 bis 3 zuwider handelt und andere als zugelassene Einfriedungen errichtet.

### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die gemeindliche Einfriedungssatzung vom 18.07.2002 außer Kraft.

Hofstetten, den **05. März 2016**  
Gemeinde Hofstetten



Berchtold  
1. Bürgermeister